

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

## LOHNABKOMMEN

vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Lohnabkommen gilt
  - 1.1.1 **räumlich:**  
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;
  - 1.1.2 **fachlich:**  
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;
  - 1.1.3 **persönlich:**  
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben gewerblich Beschäftigten einschließlich der Nichtmetallbeschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind.

## § 2 Monatslohn

2.1 Ab dem 1. Januar 1996 gilt im Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg der Monatslohn. Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche Wochenarbeitszeit gemäß § 7.1 MTV zugrunde.

2.2 Monatsgrundlohn

Die Lohntabellen vom 18. Juni 2021 gelten vom 1. April 2023 bis zum 31. Oktober 2023 weiter. Ab dem 1. November 2023 bis zum 30. September 2024 erhöhen sich die Löhne um 5,0 Prozent und ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 um weitere 3,6 Prozent.

	<b>ab 01.04.2023 bis 31.10.2023</b>	<b>ab 01.11.2023 bis 30.09.2024 5,0 %</b>	<b>ab 01.10.2024 bis 31.03.2025 3,6 %</b>
<b>Facharbeiter</b>			
Lohngruppe 7	<b>4.120,00 €</b>	<b>4.326,00 €</b>	<b>4.482,00 €</b>
Lohngruppe 6	<b>3.816,00 €</b>	<b>4.007,00 €</b>	<b>4.151,00 €</b>
Lohngruppe 5	<b>3.500,00 €</b>	<b>3.675,00 €</b>	<b>3.807,00 €</b>
Lohngruppe 4 a Nach dem 1. Gesellen- jahr	<b>3.169,00 €</b>	<b>3.327,00 €</b>	<b>3.447,00 €</b>
Lohngruppe 4 b Im 1. Gesellenjahr	<b>3.027,00 €</b>	<b>3.178,00 €</b>	<b>3.292,00 €</b>
<b>Angelernte Arbeiter</b>			
Lohngruppe 3	<b>2.888,00 €</b>	<b>3.032,00 €</b>	<b>3.141,00 €</b>
Lohngruppe 2	<b>2.747,00 €</b>	<b>2.884,00 €</b>	<b>2.988,00 €</b>

### **Protokollnotiz zu § 2.2:**

Arbeiterinnen und Arbeiter, die einfache Tätigkeiten ausführen, die ohne Vorkenntnisse und nur mit kurzer Einweisung erledigt werden können, können bis zur Einführung eines „veränderten Vergütungssystems“ in der Gehaltsgruppe K1 eingruppiert werden.

Diese Regelung gilt nur für Neueinstellungen ab dem 1. Juli 2019

Diese Tätigkeiten sind:

- Pflegearbeiten an Fahrzeugen (z. B. Waschen, einfache Polierarbeiten, Unterboden)
- Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten (Hallen-, Raum- und Grünanlagenpflege)
- Botengänge (z. B. für Zulassungsdienst, Teiledienst, Poststelle, Tankstelle)

- Aufnehmen von Daten mit Codeleser (Scanner)
- Sortieren von Unterlagen nach Alphabet und Ziffern
- Verfilmung von Archivunterlagen
- Hol- und Bringdienst

2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV}}$$

2.4 Die vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Beschäftigte, die nicht im Leistungslohn beschäftigt sind, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

### **§ 3 Inkrafttreten, Kündigung**

- 3.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- 3.2 Es kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2025, gekündigt werden. Es ersetzt das Lohnabkommen vom 18. Juni 2021.
- 3.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Lohnabkommens die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Lohnabkommens beendet sein sollen.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic